

Die Fortsetzung der Capitularien - Ausgabe.

Von Victor Krause.

Nachdem sieben Jahre seit dem Erscheinen des I. Capitularien-Bandes verflossen sind, ist es nunmehr möglich, das erste Heft des II. Bandes der Oeffentlichkeit zu übergeben. Dasselbe enthält den Rest der Capitularien Ludwigs des Frommen (n. 184—194) mit den dazu gehörigen Additamenta (n. 195—200). Daran schliessen sich die Gesetze Lothars I. und der übrigen Herrscher Italiens (n. 201—225) mit ihren Additamenta (n. 226—232). Ihnen folgen, gewissermassen als Appendix, die Venetianischen *pacta* und *praecepta* (n. 233—241). Den Schluss bilden die im ostfränkischen Reich entstandenen Capitularien (n. 242—246) und die denselben zugewiesenen Anhänge (n. 247—250). Gänzlich Neues, was nicht auch von anderer Seite her bekannt wäre, enthält das Heft nicht; dagegen erscheinen zum ersten Mal in der neuen Ausgabe der Capitularien Lothars I. *capitulare de expeditione contra Sarracenos facienda* (a. 846); die *pacta et praecepta Venetica*, von denen die *Praecepte* Ludwigs II. (a. 856), Widos (a. 891), Rudolfs (a. 924), Hugos (a. 927) hier zuerst in ihrem ganzen Wortlaut bekannt gegeben werden; endlich das erste Mainzer Concil vom Jahre 847. In seinem Aeusseren unterscheidet sich der Band von seinem Vorgänger dadurch, dass zum bequemeren Nachschlagen auf jeder Seite am Kopf neben der vollen Ueberschrift des Abschnittes die Nummern der Stücke und ausserdem am Rande neben der ersten Zeile die in Frage kommende Jahreszahl angegeben sind.

Wie in der Vorbemerkung schon erwähnt, ist das vorliegende Heft die gemeinsame Arbeit von Boretius und mir. Ich betrachte es deshalb als meine Pflicht, sowohl meinem Vorgänger wie mir gegenüber, schon jetzt das Verhältniss klar zu stellen, in welchem meine Uebearbeitung der von Boretius schon fertiggestellten Nummern zu der ursprünglichen Form derselben steht, und die Principien darzulegen, welche mich sowohl bei dieser Thätigkeit wie bei der selbständigen Edition geleitet haben.